

203012

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und die
I. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt I
der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 26. Juni 1998

Aufgrund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und die I. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt I der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt I – VAPPol I) vom 24. November 1995 (GV. NW. S. 1188) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1, 2 und 3 werden die Wörter „Höhere Landespolizeischule Carl Severing“ durch die Wörter „Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Zulassungstermins“ durch das Wort „Einstellungstermins“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 werden die Wörter „drei Unterrichtsstunden“ durch die Wörter „vier Unterrichtsstunden“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende neue Fassung:
„Anwärterinnen und Anwärter, die den Befähigungsnachweis innerhalb der Dreimonatsfrist nicht erbracht haben, sind zu entlassen.“
5. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Anwärterinnen und Anwärter, die das Ausbildungsziel auch nach Verlängerung oder Wiederholung von Teilen der Ausbildung nicht erreichen oder bei denen die Ausbildungskonferenz die fehlende Eignung festgestellt hat, sind zu entlassen.“
6. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Im Ausbildungsabschnitt I werden Ausbildungsver-säumnisse durch Urlaub aus besonderen Anlässen und Krankheit regelmäßig auf die Ausbildung angerechnet, soweit sie zusammen vier Ausbildungswochen nicht überschreiten.

(2) Im Ausbildungsabschnitt II werden Ausbildungsver-säumnisse durch Urlaub aus besonderen Anlässen und Krankheit regelmäßig auf die Ausbildung angerechnet, soweit sie zusammen

- a) in den Ausbildungsfächern
 - Schießen/Nichtschießen
 - Sport
 - Fremdsprache
 ein Viertel der vorgesehenen Unterrichts-/Ausbildungsstunden
- b) im Ausbildungsgebiet
 - Berufspraktikum
 ein Viertel der vorgesehenen Ausbildungstage (Arbeitstage)
- c) im Ausbildungsgebiet
 - Integrative Ausbildung
 je Leitthema/Modul ein Viertel der vorgesehenen Unterrichtsstunden/Ausbildungsstunden

nicht überschreiten.

(3) Eine weitergehende Anrechnung gemäß Absatz 1 und 2 ist nur zulässig, wenn dadurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist.“

7. In § 26 Abs. 1 und § 29 Abs. 3 werden die Wörter „Direktion der Bereitschaftspolizei“ durch die Wörter „Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

8. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Die Anwärterin oder der Anwärter ist zur mündlich-praktischen Prüfung nicht zugelassen, wenn

- a) eine Prüfungsklausur „ungenügend“ ist oder
- b) zwei Prüfungsklausuren „mangelhaft“ sind.“

9. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfungsakte kann innerhalb eines Jahres, frühestens zwei Wochen nach Abschluß der Prüfung, auf Antrag eingesehen werden; das gilt entsprechend bei Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Prüfung nach Bekanntgabe der Nichtzulassung zur mündlich-praktischen Prüfung für die Einsichtnahme in die Prüfungsklausuren.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1998

Der Minister
für Inneres und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

– GV. NW. 1998 S. 466.

223

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Ausbildung
für Lehrämter an öffentlichen Schulen
(Lehrerausbildungsgesetz – LABG)**

Vom 23. Juni 1998

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220) wird wie folgt geändert:

Der § 29 LABG wird um folgenden 6. Absatz ergänzt:

„§ 29 (6)

Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Volksschulen oder an Grund- und Hauptschulen erwerben die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde

- a) aufgrund einer mindestens siebenjährigen Tätigkeit als Seminarausbilderin oder Seminarausbilder an Studienseminaren für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder
- b) aufgrund einer mindestens siebenjährigen Tätigkeit in Schulleitungsfunktionen an der Hauptschule sowie eines einstündigen Kolloquiums oder
- c) aufgrund von Leistungen, die den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen, und aufgrund eines

förmlichen stufenbezogenen Überprüfungsverfahren, das je eine Unterrichtsprobe in zwei Fächern sowie ein einstündiges Kolloquium umfaßt, feststellt, daß sie über die fachliche Qualifikation verfügen, in allen Schulformen der Sekundarstufe I zu unterrichten.“

Düsseldorf, den 23. Juni 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Wolfgang Clement

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung

Gabriele Behler

- GV. NW. 1998 S. 466.

314

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Übertragung landesrechtlicher Geschäfte
auf den Rechtspfleger**

Vom 23. Juni 1998

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zur Übertragung landesrechtlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger vom 14. Oktober 1975 (GV. NW. S. 562) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:
 - „1. Aufgaben gemäß § 5 des Kirchenaustrittsgesetzes vom 26. Mai 1981 (GV. NW. S. 260),
 2. die Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß § 33 Abs. 2 des Schiedsamtgesetzes vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 32)“.
2. In § 1 Nummer 4 werden die Wörter „Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504)“ durch die Wörter „Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 14)“ ersetzt.
3. In § 2 werden die Wörter „Gesetz vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713)“ durch die Wörter „Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210)“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Wolfgang Clement

Der Minister
für Inneres und Justiz

Fritz Behrens

- GV. NW. 1998 S. 467.

600

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten der Finanzämter**

Vom 1. Juli 1998

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845),
2. des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Spielbankgesetzes NW vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663),
3. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes,
4. des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805),
5. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164),
6. des § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532),
7. des § 5b Abs. 2 Satz 2 des Spar-Prämienengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153),
8. des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), geändert durch Gesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726),
9. des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämienengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678),
10. des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NW,
11. des § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310),
12. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
13. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), geändert durch Gesetz vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529),
14. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),
15. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039),
16. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164),
17. des § 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108),

zu 6. bis 11. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 12. bis 15. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 16. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 17. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 270),

wird verordnet: